

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 118 vom 13. November 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_118

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 118 du 13 novembre 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 118 del 13 novembre 2019

Regeste

Naturschutz; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, Kostenübernahme (Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 15. März 2018; N2017-004/005) | Natur/Wald/Landschaft

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Er hat die Beschwerde innert ange-setzter Frist verbessert und damit form- und fristgerecht eingereicht (Art. 81 Abs. 1 sowie Art. 32 und 33 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Aus dem Verbot übertriebener Formstrenge ergibt sich, dass Partei-eingaben nach ihrem erkennbaren, wirklichen Sinn auszulegen sind (BVR 2015 S. 193 E. 2.5; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 11). Anfechtungsgegenstand bildet der Beschwerdeentscheid der VOL; dieser ist an die Stelle der Verfügung der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 5 ANF getreten (Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BGE 134 II 142 E. 1.4; BVR 2010 S. 411 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 60 N. 7). Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Verfügung der ANF; aus der Begründung ergibt sich indessen, dass sich die Beschwerde (auch) gegen den Entscheid der VOL richtet. Das Rechtsbegehren ist entspre-chend umzudeuten. Die umständlich und unklar formulierten Rechtsbegeh-ren Nrn. 2 und 3 sind so auszulegen, dass der Beschwerdeführer bean-tragt, er sei von der Kostenübernahme zu befreien. Dies entspricht auch seinem Antrag in der Beschwerde an die VOL.

E. 1.3

Bei einem Streitwert von Fr. 10'435.95 (vgl. dazu hinten E. 2.2) fällt der Entscheid an sich in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die Streitigkeit von grundsätzlicher Bedeutung ist, urteilt das Verwaltungsgericht indes

in Fünferbesetzung (Art. 56 Abs. 2 Bst. a GSOG).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2.1

Das Verfahren betrifft die Verteilung der Wiederherstellungskosten für die Schäden aus dem Holztransport; der Beschwerdeführer wehrt sich gegen seinen Kostenanteil. Wird dieser Kostenanteil geändert, wirkt sich dies zwangsläufig auf den Anteil mindestens einer der als Mitverursacherin bzw. Mitverursacher ins Recht gefassten Personen aus. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin 3 besteht keine Ausfallhaftung des Kantons, wenn sich eine Verursacherin oder ein Verursacher von ihrer bzw. seiner Kostenpflicht befreien kann (vgl. BGE 144 II 332 E. 5.2 betreffend Altlastenrecht). Eine solche Ausfallhaftung ist im hier anwendbaren Art. 24e des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) nicht vorgesehen; anders im Altlastenrecht, wenn eine Verursacherin oder ein Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 6 über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]), oder beispielsweise auch bei Grundeigentümerbeiträgen (Art. 28 Abs. 4 des Dekrets vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen [Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD; BSG 732.123.44]). Dies widerspricht nicht dem Verursacherprinzip (vgl. hinten E. 3.3), denn es geht darum, die Kostenanteile der einzelnen Verursacherinnen und Verursacher erst festzulegen. Die übrigen Kostenanteile können also nicht unabhängig von demjenigen des Beschwerdeführers in Rechtskraft erwachsen sein. Vielmehr muss der Entscheid über die Kostenanteile auch für die übrigen ins Recht gefassten Personen Wirkung entfalten. Diese Personen sind durch den Entscheid direkt betroffen und können sich der Verfahrensbeteiligung nicht entziehen, auch nicht durch den Verzicht auf eigene Rechtsbehelfen. Verzichten können sie nur auf das Ausüben ihrer Parteirechte (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., 1997, Art. 12 N. 5 und 20). Die Beschwerdegegnerin 3 kann daher von der Teilnahme am Verfahren nicht befreit werden. Weil sie durch die Kostenverteilung unmittelbar in eigenen Rechten berührt ist, ist sie nicht Beigeladene, sondern Hauptpartei (vgl. etwa BVR 2008 S. 332 [VGE 22595/22596U1 vom 25.2.2008] nicht publ. E. 1.2.2 am Ende; VGE 2016/199 vom 4.4.2019 E. 1.2, 2016/68 vom 27.2.2017 E. 1.1).

E. 2.2

Der Entscheid in der Sache ist ebenso wie das Verfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser bezeichnet im Beschwerdeverfahren den Umfang, in dem das Rechtsverhältnis umstritten ist, welches mit der angefochtenen Verfügung bzw. dem angefochtenen Entscheid (Anfechtungsobjekt) geregelt wird. Innerhalb des Anfechtungsobjekts bezeichnen die Parteien in ihren Rechtsmitteleingaben den Streitgegenstand; dieser wird durch die Beschwerdeanträge und die Beschwerdebegründung umschrieben (BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 72 N. 6). Die Gegenpartei, die selber kein Rechtsmittel eingelegt hat, muss sich auf die Verteidigung beschränken. Ihre Anträge dürfen nicht über den Streitgegenstand hinausgehen, den die

beschwerdeführende Partei bezeichnet hat (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 12 N. 17, Art. 72 N. 7). Eine Anschlussbeschwerde ist im VRPG nicht vorgesehen (BVR 2012 S. 558 [VGE 2011/324 vom 16.5.2012] nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 7 publ. E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 74 N. 8). Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschrift darf das Verwaltungsgericht in seinem Urteil nicht über die Parteibehreihen hinausgehen (Verschlechterungsverbot, Art. 84 Abs. 2 VRPG). – Streitgegenstand im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Kostenanteil von einem Drittel bzw. Fr. 10'435.95, der dem Beschwerdeführer auferlegt worden ist und gegen den er sich zur Wehr setzt. Da der Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 selber keine Beschwerde erhoben haben, darf dieser Kostenanteil aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht erhöht werden. Soweit die Beschwerdegegnerin 3 in der Beschwerdeantwort ihre eigene Kostenpflicht grundsätzlich in Frage stellt (zu Lasten des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners 2), ist darauf nicht weiter einzugehen. Dass sich eine (teilweise) Gutheissung der Beschwerde zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft auswirken würde, ist verfahrensbedingt und vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (vgl. BVR 2004 S. 446 E. 1.4 mit Hinweis auf BGer 1A.191/2000 vom 12.2.2001). Da keine Ausfallhaftung des Kantons besteht (vorne E. 2.1), könnte andernfalls der Kostenanteil des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren nicht mehr geändert werden (jedenfalls wenn keine zusätzlichen Verursacherinnen oder Verursacher ins Recht zu fassen wären). Der Rechtsmittelverzicht der Beschwerdegegnerin 3 kann die Überprüfung des angefochtenen Entscheids nicht verhindern (vgl. VGE 2016/68 vom 27.2.2017 E. 1.1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bestreitet die Höhe seines Kostenanteils unter anderem mit der Begründung, dass der Kanton Bern eine Mitverantwortung trage und in die Kostenverteilung einzubeziehen sei, was die VOL abgelehnt hat. Der Kanton Bern ist daher nicht nur als Vorinstanz, sondern als Beschwerdegegner am Verfahren zu beteiligen. Inwiefern den Forstbetrieb der Einwohnergemeinde Sigriswil eine Mitverantwortung treffen sollte (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 3), wird hingegen in der Beschwerde nicht näher ausgeführt und ist auch den Akten nicht zu entnehmen. Die Einwohnergemeinde Sigriswil ist daher nicht in das Verfahren einzubeziehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 8

E. 3.1

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden (Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Für den Schutz der Hoch- und Flachmoore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung gelten die Bestimmungen betreffend die Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 23a i.V.m. Art. 18a ff. NHG). Diese Moore müssen ungeschmälert erhalten werden (Art. 4 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung [Hochmoorverordnung, nachfolgend: HMV; SR 451.32] und Art. 4 der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorverordnung, nachfolgend: FMV; SR

451.33]). Wer ein geschütztes Biotop beschädigt, kann gemäss Art. 24e NHG unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen (Bst. a), die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen (Bst. b), und angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (Bst. c). Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d H MV und Art. 5 Abs. 1 Bst. f FMV sorgen die Kantone dafür, dass dem Schutzziel widersprechende Bodenveränderungen zu Lasten derjenigen, die sie ausgeführt oder verursacht haben, rückgängig gemacht werden.

E. 3.2

Art. 24e Bst. b NHG ermächtigt die Behörden, der Schadensverursacherin oder dem Schadensverursacher die Kosten von Wiederherstellungsmassnahmen zu überbinden (Botschaft des Bundesrats zur Revision der Bestimmungen über den Biotopschutz im NHG, in BB1 1985 II 1466; Karl Ludwig Fahrländer, in Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, Art. 24e N. 14 und 20; Griffel/Rausch, Kommentar USG, Ergänzungsband zur 2. Aufl. 2011, Art. 59abis N. 40; vgl. auch Thierry Largey, Le cadre juridique des atteintes licites et illicites à la nature et au paysage, in RDAF 2014 I S. 535 ff., 579). Art. 24e Bst. b NHG unterscheidet nicht danach, ob die Kosten bei der Behörde selber angefallen sind oder bei Privaten, die gemäss Art. 24e Bst. a NHG zur Wiederherstellung verpflichtet worden sind. Dies im Unterschied zu Art. 59 USG und Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 9 Art. 54 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), gemäss welchen (nur) die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden treffen, der Verursacherin oder dem Verursacher überbunden werden. Der Unterschied erklärt sich damit, dass es um die Abwehr unmittelbar drohender Gefahr geht (sog. antizipierte Ersatzvornahme) und jedenfalls im Fall von Art. 54 GSchG Massnahmen in Frage stehen, welche von vornherein technisch und rechtlich nur von den polizeilichen Organen und den ihnen beigeordneten Spezialdiensten vorgenommen oder angeordnet werden können (Feuerwehr, Ölwehr, Abwasserreinigung); Art. 59 USG ist der Vorgängerbestimmung von Art. 54 GSchG nachempfunden (Beatrice Wagner Pfeifer, in Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], Kommentar zum GSchG/WBG, 2016, Art. 54 N. 6 ff.; Hans Rudolf Trüeb, in Kommentar USG, 1998, Art. 59 N. 7 f.). Demgegenüber ist im Altlastenrecht grundsätzlich die Inhaberin oder der Inhaber belasteter Standorte zu deren Sanierung verpflichtet (Art. 32c Abs. 3 USG, Art. 20 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten [Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680]); sie bzw. er kann für die dabei entstehenden Kosten eine Kostenverteilungsverfügung verlangen (Art. 32d Abs. 4 USG). – In Art. 24e Bst. b NHG ist der Anspruch auf Erlass einer Kostenverteilungsverfügung zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Doch werden nach Art. 24e Bst. a NHG grundsätzlich ebenfalls Private zur Wiederherstellung verpflichtet. Könnten die Kosten, die den ins Recht Gefassten dabei anfallen, nicht mittels Verfügung auf mehrere Verursachende verteilt werden, würden die Personen, die ihrer Wiederherstellungspflicht nachkommen, benachteiligt gegenüber denjenigen, für die der Staat tätig werden muss: Sie müssten einen Kostenersatz von weiteren Verursacherinnen und Verursachern zivilrechtlich erstreiten, während ihnen die Kosten, die dem Staat für die ersatzvornahmeweise Wiederherstellung entstehen, nur entsprechend ihrem Anteil an der Schädigung auferlegt würden (vgl. dazu etwa Alain Griffel, Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, 2001, S. 222; Martin Frick,

Das Verursacherprinzip in Verfassung und Gesetz, Diss. Bern 2003, S. 85; Denis Oliver Adler, Das Verhältnis zwischen Verursacherprinzip und Haftpflicht im Umweltrecht, Diss. Zürich 2010, S. 27). Eine Kostenverteilungsgestaltung gestützt auf Art. 24e Bst. b NHG kann deshalb auch dieje-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 10 nigen Kosten umfassen, die bei der Wiederherstellung durch Private – hier die Beschwerdegegnerin 3 – bei diesen angefallen sind.

E. 3.3

Die Kostenverteilung nach Art. 24e Bst. b NHG richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Alain Griffel, a.a.O., S. 238). Dieses ist für das Umweltrecht als grundlegendes Prinzip auf Verfassungs- und Gesetzesstufe verankert (Art. 74 Abs. 2 BV; Art. 2 USG; BVR 2010 S. 260 E. 3.3). Die Rechtsprechung knüpft für die Umschreibung des Verursacherbegriffs an den polizeirechtlichen Störerbegriff an und unterscheidet zwischen Verhaltens- und Zustandsstörerinnen oder -störer bzw. -verursacherinnen oder -verursacher:

Verhaltensverursacherin oder Verhaltensverursacher ist, wer den Schaden oder die Gefahr selbst oder durch das unter ihrer oder seiner Verantwortung erfolgte Verhalten Dritter unmittelbar verursacht (bzw. mitverursacht) hat. Als Zustandsverursacherin oder -verursacher wird bezeichnet, wer über die Sache, die den ordnungswidrigen Zustand verursacht, rechtliche oder tatsächliche Gewalt hat (BGE 144 II 332 E. 3.1, 139 II 106 E. 3.1.1, 131 II 743 E. 3.1 je mit Hinweisen; vgl. auch BVR 2004 S. 446 E. 3.2 f.).

E. 3.4

Der Begriff des Verhaltens ist weit zu verstehen: Er erfasst neben dem Tun auch das Unterlassen. Ein Unterlassen begründet indes nur dann eine Verhaltenshaftung, wenn eine Rechtspflicht zu sicherheits- oder ordnungswahrendem Handeln besteht. Unerheblich für die Qualifikation als Verhaltensverursacherin oder -verursacher ist, ob das Verhalten gegen eine Rechtsnorm verstösst oder nicht. Rechtswidriges Verhalten ist keine haftungsbegründende Voraussetzung. Auch auf das Verschulden kommt es nicht an. Die Verhaltenshaftung setzt nicht voraus, dass die betreffende Person die Gefahrenträchtigkeit ihres Handelns erkannt hat oder hätte erkennen können. Sie wird vielmehr durch das gefahrenträchtige respektive störende Verhalten als solches begründet. Juristische Personen haften für das Verhalten der für sie handelnden Organe, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für dasjenige ihrer Angestellten und Hilfspersonen. Eine persönliche Haftung der schuldhaft handelnden Organe wird dadurch nicht ausgeschlossen (BVR 2004 S. 446 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

E. 3.5

Die Kosten sind von allen Verursacherinnen und Verursachern einer Gefährdung oder Störung nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen gemäss

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 11 ihrem Anteil an der Störung oder Gefährdung gemeinsam zu tragen. Der zivilrechtliche Grundsatz der Haftungssolidarität kommt nicht zum Tragen. Die Kosten sind in jedem Einzelfall analog den Grundsätzen zu verlegen, wie sie für das Innenverhältnis im Haftpflichtrecht gelten; dabei sind der Hergang möglichst genau zu klären und alle objektiven und subjektiven Umstände zu würdigen. Die Kostenanteile sind insbesondere nach dem Mass der Verantwortung festzulegen; dieses bestimmt sich nach der Art sowie

dem Gewicht der Verursachung. Dabei dürfte in der Regel die schuldhafte Verhaltensverursacherin bzw. der schuldhafte Verhaltensverursacher in erster Linie zu belangen und die schuldlose Zustandsverursacherin bzw. der schuldlose Zustandsverursacher in letzter Linie heranzuziehen sein (BGE 102 Ib 203 E. 5c; BGER 2C_1096/2016 vom 18.5.2018 E. 2.6; BVR 2004 S. 446 E. 3.6 mit zahlreichen Hinweisen). Das Verschulden ist zwar keine Voraussetzung, um einem Verursacher oder einer Verursacherin Kosten aufzuerlegen; es spielt jedoch eine zentrale Rolle, um die Anteile der einzelnen Verursacherinnen und Verursacher zu bestimmen (Denis Oliver Adler, a.a.O., S. 189; Martin Frick, a.a.O., S. 87; Alain Griffel, a.a.O., S. 216 f.). Neben dem Mass der Verantwortung können bei der Bemessung des Kostenanteils auch Billigkeitsgesichtspunkte, wie die wirtschaftliche Interessenlage und die wirtschaftliche Zumutbarkeit, berücksichtigt werden (BGE 139 II 106 E. 5.5). Bei der Festsetzung der Kostenanteile steht den zuständigen Behörden ein pflichtgemäss auszuübendes Ermessen zu. Als Rechtsverletzung gelten ein Ermessensmissbrauch sowie eine Ermessensunterschreitung oder -überschreitung (BGE 142 II 232 E. 5.3, 139 II 106 E. 6).

E. 4.1

Der angefochtene Entscheid beruht auf dem folgenden unbestrittenen Sachverhalt: Die Beschwerdegegnerin 3, eine Alpgenossenschaft gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1), ist Eigentümerin des Grundstücks Sigriswil Gbbl. Nr. 3 _____, auf dem sich Wald und Weideflächen befinden. Teile des Grundstücks sind bundesrechtlich geschützt als Hochmoor von nationaler Bedeutung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 12 Nr. 1 _____ «D. _____» und als Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2 _____ «D. _____» (Art. 1 i.V.m. Anhang 1 H MV, Art. 1 i.V.m. Anhang 1 F MV). Zur Erhaltung der schützenswerten Feuchtgebiete hat der Kanton Bern mit der Beschwerdegegnerin 3 einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen (Vorakten ANF pag. 1 ff.). Der Beschwerdegegner 2 ist Landwirt und Forstwart. Er war als Bannwart und Vorstandsmitglied der Beschwerdegegnerin 3 zuständig für den Wald (act. 29 pag. 331). Im September 2015 und im März 2016 ersteigerte er von der Beschwerdegegnerin 3 insgesamt rund 1'000 m³ Holz, das er selber schlug (Vorakten ANF pag. 107 f.; act. 9A pag. 93). Er beauftragte den Beschwerdeführer, das Holz mittels Seilbahn aus dem Wald zu transportieren (act. 29 pag. 332; act. 9A pag. 96). Der kürzeste Transport hätte talwärts über das Land und die Strasse einer anderen Alpgenossenschaft geführt, was Wegzoll gekostet hätte. Der Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 beschliessen darum, das Holz zur Strasse der Beschwerdegegnerin 3 oberhalb des Waldstücks zu transportieren (act. 9A pag. 96, 100, 104). Der Transport erfolgte nacheinander in zwei Seillinien mit derselben Seilbahn. Über die erste Seillinie wurde von Mitte bis Ende Mai Holz transportiert, über die zweite Linie von Mitte bis Ende Juni (act. 9A pag. 113 f., act. 29 pag. 337). Die erste Seillinie führte an zwei Stellen über das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2 _____; die zweite Seillinie durchquerte sowohl das Hochmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1 _____ als auch das Flachmoor (act. 29 pag. 10). Die Baumstämme schleiften beim Transport über den Boden und rissen bis zu 1,5 m tiefe Gräben in die Moorflächen (act. 29 pag. 5 ff., Vorakten ANF pag. 21). Diese mussten wieder aufgefüllt werden, da vor allem das Hochmoor sonst entwässert worden wäre (Vorakten ANF pag. 24 f.). Die ANF beschaffte für das Hochmoor Torf aus Andermatt. Die

Wiederherstellungskosten beliefen sich auf Fr. 31'307.90; darin enthalten sind auch die Kosten für den Aufwand der ANF und für den Transport des Torfs (Vorakten ANF pag. 61 ff.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat den Holztransport im Auftrag des Beschwerdegegners 2 ausgeführt bzw. durch seine Mitarbeiter ausführen lassen. Er ist daher grundsätzlich Verursacher im Sinn von Art. 24e NHG, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft. Allerdings ist er nicht als

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 13 alleiniger Verursacher ins Recht gefasst worden; die Höhe seines Kostenanteils hängt vom Verschulden ab, wie die VOL zutreffend erkannt hat (vorne E. 3.5). Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, ihm könne kein Verschulden vorgeworfen werden. Er sei weder vom Kanton Bern noch vom Beschwerdegegner 2 darüber informiert worden, dass die Seillinien geschützte Moorflächen überquerten. Der Beschwerdegegner 2 habe ihn mit dem Transport mit Bodenkontakt beauftragt, obwohl diese Methode für die Durchquerung eines geschützten Gebiets ungeeignet sei. Es habe stark geregnet und der Boden sei sehr aufgeweicht gewesen. Er habe bereits Transporte über geschützte Flächen durchgeführt, bei denen kein Schaden entstanden sei.

E. 4.3

Die VOL hat erwogen, der Beschwerdeführer sei nach eigenen Angaben seit 25 Jahren als Forstunternehmer im Geschäft und damit ein ausgewiesener Fachmann. Er sei für den Moorschutz im Zusammenhang mit Holzschlag durchaus sensibilisiert, wie aus den Unterlagen über einen anderen Holzschlag hervorgehe, den er in einem Hochmoorgebiet ausgeführt habe. Umso weniger verständlich erscheine, dass er sich mit den Auskünften seines Auftraggebers zufrieden gegeben und keine eigenen Recherchen angestellt oder Auskünfte zum betroffenen Gebiet eingeholt habe. Es sei auch kaum vorstellbar, dass der Beschwerdeführer als erfahrener Forstunternehmer einen Auftrag mit einem zuvor vom Auftraggeber bestimmten Bringverfahren angenommen und die Entschädigung festgelegt habe, ohne einen allfälligen Schutzstatus des Gebiets zu kennen. Sein Vorbringen, er habe den Schutzstatus des Gebiets nicht gekannt, sei unbehelflich. Ebenso wie der Beschwerdegegner 2 hätte er Anlass gehabt und wäre es ihm ein Leichtes gewesen, sich zu informieren und für eine schonende Holzbringung die nötigen Vorkehrungen zu treffen, zumal die nötigen Informationen im Internet kostenlos zur Verfügung stünden und jederzeit abrufbar seien. Der Hinweis auf das Kartenportal des Kantons Bern sei auf der Rückseite der Holzschlagbewilligungen jeweils ausdrücklich vermerkt. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 2 hätten es zudem bei der Ausführung an der nötigen Sorgfalt mangeln lassen. Sie hätten die entstehenden Gräben und die Wasseransammlungen am Boden nur der nassen Witterung zugeschrieben. Als Forstfachleuten hätte ihnen je-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 14 doch bewusst sein müssen, dass die tiefen Gräben auch mit der Bodenbeschaffenheit bzw. der Art der Biotope zusammenhängen.

E. 4.4

Gegen den Beschwerdegegner 2 ist wegen des Schadens an den Mooren ein Strafverfahren beim Obergericht des Kantons Bern hängig; der Beschwerdeführer hingegen wurde

strafrechtlich nicht belangt. Dies steht der Wiederherstellung und Kostenverteilung aber grundsätzlich nicht entgegen (Art. 24e NHG; vgl. BGer 1C_67/2012 vom 25.7.2012, in URP 2013 S. 52 E. 4.4). Das Strafurteil des Regionalgerichts Oberland vom 10. Oktober 2018 ist noch nicht rechtskräftig; die strafrechtliche Würdigung ist für das Verwaltungsgericht auch nicht bindend. Hingegen haben die Polizei, der Staatsanwalt und das Strafgericht Einvernahmen durchgeführt, die als Beweismittel herangezogen werden können (zum Verhältnis von Strafverfahren und Verwaltungsverfahren vgl. BVR 2004 S. 446 E. 4.2). Daraus ergibt sich Folgendes:

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer hat am 21. September 2016 vor der Polizei ausgesagt, er habe den Auftrag für den Transport mittels Seilbahn vom Beschwerdegegner 2 erhalten; er habe mit niemand anderem zu tun gehabt. Sie hätten zusammen die Seillinien abgesteckt; dabei sei ihm eine abgezaunte Weide aufgefallen. Er habe den Beschwerdegegner 2 darauf angesprochen und gefragt, ob es spezielle Auflagen gebe. Dieser habe von nichts wissen wollen. Er habe dem Beschwerdegegner 2 gesagt, er solle noch den Förster fragen. Der Beschwerdeführer hat weiter erklärt, es hätte andere Transportmöglichkeiten gegeben: Man hätte die Stämme auf 4-5 m halbieren können, so dass sie den Boden nicht berührt hätten, oder Stämme quer zur Seilbahnlinie auslegen, dann hätten die transportierten Stämme den Boden auch nicht beschädigt. Er habe dies schon in anderen Naturschutzgebieten so gemacht. Man hätte die Stämme auch mit zwei Seilkranlaufwagen, d.h. vorne und hinten aufgebunden, transportieren können. Ihm habe aber niemand gesagt, dass dort geschützter Boden sei. Der Transport mit Bodenkontakt sei gemacht worden, weil nichts anderes vereinbart gewesen sei. Es sei das normale Verfahren; alle anderen, bodenschonenderen Varianten kosteten einfach mehr. Die gewählte Variante habe Fr. 40.-- pro m³ gekostet, die anderen Verfahren wären pro m³ ca. Fr. 10.-- teurer gewesen. Im Normalfall sei der Transport mit Boden-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 15 kontakt kein Problem, da im Wald meist nicht so tiefe Gräben entstünden. Am Tag bevor sie mit der Holzbringung fertig gewesen seien, sei offenbar der Naturschutzaufseher erschienen und habe seine Mitarbeiter auf den Schaden angesprochen. Sie hätten an diesem Tag noch fertig gemacht und am nächsten Tag abgeräumt (act. 9A pag. 95 ff.). Der Beschwerdeführer hat seine Aussagen am 10. Oktober 2018 als Auskunftsperson vor dem Regionalgericht Oberland bestätigt. Er hat erklärt, man habe nach der ersten Seillinie nichts geändert, weil nichts bemängelt worden sei. Der Revierförster sei bei der Aufstellung der zweiten Linie vor Ort gewesen und habe nichts gesagt. Er (der Beschwerdeführer) habe den Beschwerdegegner 2 auf den Schaden bei der ersten Seillinie angesprochen und dieser habe gesagt, die Berggenossenschaft werde das wieder herrichten (act. 29 pag. 344 ff.).

E. 4.4.2

Der Beschwerdegegner 2 hat im Strafverfahren ausgesagt, er habe die Seilkran-Variante an einer Vorstandssitzung der Alpengenossenschaft vorgestellt und empfohlen. Er habe gewusst, dass dort «Moosgebiet» sei, aber nicht, dass es geschützt sei. Andere Varianten wären für die Alpengenossenschaft nicht mehr gewinnbringend gewesen. Dort, wo das Seil nur knapp über dem Boden verlaufe, würden die Bäume zwangsläufig über den Boden geschleift. Anders sei das technisch nicht zu bewerkstelligen, wenn es noch finanzierbar sein sollte.

Nach Feststellung des Schadens habe man nichts geändert, da es ja keine andere Variante gegeben habe. Es sei bereits vorher entschieden worden, dass der Bergvogt der Berggenossenschaft die Schäden am Boden beheben würde. Der Beschwerdegegner 2 hat bestätigt, dass er mit dem Beschwerdeführer die beiden Seillinien abgesteckt hat. Das sei gewesen, bevor der Revierförster die Bäume angezeichnet habe. Der Plan mit den Seilbahnlagen sei mit dem Gesuch (um Beiträge) eingereicht und bewilligt worden (Aussagen bei der Polizei vom 14.9.2016, act. 9A pag. 91 ff.). Er habe den Vorstand der Berggenossenschaft darauf aufmerksam gemacht, dass bei der ersten Seillinie eine Wasserleitung verlaufe, weil er gewusst habe, dass es eine Schleifspur geben werde. Am Tag, an dem die erste Seilbahn aufgestellt wurde, habe der Bergvogt die Wasserleitung markiert. Am 6. Juni 2016 habe eine ausserordentliche Berggemeinde stattgefunden; diese habe beschlossen, dass die Berggenossenschaft die Schäden beheben werde. Der Bergvogt habe Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 16 gesagt, wenn es bei der zweiten Linie auch eine solche Schleifspur gebe, könne das Ganze dann nicht in zwei Tagen wiederhergestellt werden. Er selber sei seit rund vier Jahren Bannwart und Vorstandsmitglied, aber nicht Mitglied der Berggenossenschaft. Den Bewirtschaftungsvertrag kenne er nicht. Der Beschwerdeführer habe ihm nicht gesagt, dass er den Förster kontaktieren solle. Hingegen habe er ihn nach den Auflagen gefragt. Es habe drei gegeben: Das Häckseln und Räumen der Äste, dass die Verantwortung betreffend Schaden am Unteren Mäscher beim Käufer liege und dass auf das Bauprogramm untere Hütte Rücksicht zu nehmen sei. Die Seillinie sei nicht durch die abgezaunte Weide gegangen. Ihm sei keine andere Art des Transports empfohlen worden. Seiner Ansicht nach sei das die einzige Art gewesen; ausser man hätte mit einem Helikopter das Holz geflogen, was aber defizitär gewesen wäre. Der Beschwerdeführer habe nie etwas von einer anderen Variante gesagt (Aussagen vor dem Staatsanwalt vom 25.1.2017, act. 9A pag. 112 ff.). Der Beschwerdeführer und seine Mitarbeiter hätten entschieden, wie das Holz über die Seilbahn gebracht werde. Der Mitarbeiter des Beschwerdeführers habe ihn gefragt, ob er den Graben verschliessen müsse oder ob die Berggenossenschaft dies mache. Dies sei dann an der ausserordentlichen Berggemeinde besprochen worden. Er sei bei der ersten Seillinie, kurz bevor der Transport fertig gewesen sei, mit dem Präsidenten der Beschwerdegegnerin 3 vor Ort gewesen, und dann auch bei der zweiten Linie. Es sei alles bestens gewesen. Der Präsident der Beschwerdegegnerin 3 habe gesagt, der Bergvogt «mache das dann wieder» (Aussagen vor dem Regionalgericht vom 10.10.2018, act. 29 pag. 331 ff.).

E. 4.4.3

Der Präsident der Beschwerdegegnerin 3 hat ausgesagt, er habe das Beitragsgesuch um Förderung des Seilkraneinsatzes eingereicht; dies müsse die Waldbesitzerin tun, da sie die Beiträge erhalte. Den Auftrag an den Beschwerdeführer habe der Beschwerdegegner 2 erteilt. Er sei für den Holzschlag verantwortlich gewesen, die Berggenossenschaft habe damit nichts zu tun gehabt. Für das Gebiet bestehe ein Bewirtschaftungsplan; alle wüssten eigentlich, was zulässig sei. Er sei davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner 2 als Bannwart wisse, was die Berggenossenschaft für Gebiete habe und was geschützt sei. Hätte man die Bäume halbiert oder anders angehängt, wäre es vermutlich nicht zu solchen Schäden gekommen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 17 men. Offenbar habe der Beschwerdegegner 2 nicht mehr bezahlen wollen und

seinen Gewinn schmelzen sehen (Aussagen bei der Polizei vom 22.9.2016, act. 9A pag. 103 ff.). Am 9. Mai 2016 hätten sie eine Vorstandssitzung gehabt. Damals habe es noch keine Schäden gegeben, weil die Holzbringung mit der Seilbahnlinie noch gar nicht angefangen hatte. Der Beschwerdegegner 2 habe aber gewusst, dass Schäden entstehen könnten, und habe sich betreffend mögliche Schäden erkundigt. Es sei auch die Wasserleitung thematisiert worden. Den Seilbahntransport habe der Beschwerdegegner 2 vorgeschlagen, die Berggenossenschaft habe dem zugestimmt. Inhaltlich sei nicht besprochen worden, wie der Transport ausgeführt werde; der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 2 seien «Profis». Die Berggenossenschaft sei davon ausgegangen, dass der Beschwerdegegner 2 von den geschützten Flächen wisse; er komme seit 20 Jahren mit seinem Vater auf die Alp C. _____ und sei 2013 als Bannwart gewählt worden. Bei der ersten Seillinie sei ein Bodenkontakt nicht vermeidbar gewesen, deshalb habe sich der Beschwerdegegner 2 ja wegen der Wasserleitung erkundigt. Dieser Schaden sei einfach zu beheben gewesen. Der Schaden bei der zweiten Linie sei massiv grösser; er verstehe nicht, wieso dort keine Querhölzer eingelegt worden seien. Er verstehe auch nicht, weshalb der Schaden nicht mit der Landbesitzerin besprochen worden sei. Der Beschwerdegegner 2 hätte nicht sagen dürfen, dass die Berggenossenschaft die Schäden behebe, da er nicht Mitglied sei (Aussage vor dem Regionalgericht vom 10.10.2018, act. 29 pag. 337 ff.).

E. 4.4.4

Der Revierförster wurde im Strafverfahren ebenfalls befragt. Er hat angegeben, er habe den Holzschlag zusammen mit dem Beschwerdegegner 2 und dem Präsidenten der Beschwerdegegnerin 3 angezeichnet. Das geschützte Mooregebiet sei beim Anzeichnen der Bäume kurz besprochen worden. Er habe gefragt, «ob man hoch genug bauen könne», um über das Moor zu gelangen. Sie hätten erklärt, das werde schon gehen. Technisch wäre es auf jeden Fall möglich gewesen, eine Seillinie so zu bauen, dass die Bäume den Boden nicht streiften. Es sei aber alles eine Frage des Preises. Hier habe man offensichtlich gewinnorientiert arbeiten wollen. Er sei davon ausgegangen, dass die Berggenossenschaft wisse, wie sie mit ihren Moorflächen umgehen müsse. Bei der ersten Seillinie sei er einmal vor Ort gewesen, da habe es «normale» kleinere Schleifspuren gehabt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 18 Später sei er im Spital gewesen und nicht mehr vor Ort (Aussagen bei der Polizei vom 22.9.2016, act. 9A pag. 99 ff.). An der Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Oberland bestätigte der Revierförster seine Aussage, dass das Moor beim Anzeichnen der Bäume thematisiert worden sei und er gefragt habe, ob die Anlage hoch genug gebaut werden könne, «nach dem Motto «Ihr müsst über die Fläche und nicht durch diese Fläche»». Der Subunternehmer, der das Holz gebracht habe, sei in diesem Gebiet auch tätig und kenne die Problematik mit den Mooren. Bei ihm hätten eigentlich alle «Lämpchen leuchten müssen». Er selber sei einmal noch oben gewesen, während des Baus der zweiten Seillinie. Er habe den Mitarbeiter des Beschwerdeführers darauf angesprochen, dass unten ein Moor sei, und gefragt, ob sie hoch genug bauen könnten. Es sei sehr schlechtes Wetter gewesen und er gehe davon aus, dass der Schaden sehr schnell entstanden sei; wohl innerhalb von einem oder zwei Tagen. Es sei schwierig zu reagieren, wenn ein Schaden so schnell entstehe. Bei der ersten Linie habe es einen gewissen Schaden gegeben, der sei aber nicht so tief und einfach wiederherstellbar gewesen (Aussagen vom 10.10.2018, act. 29 pag. 340 ff.).

E. 4.4.5

Der Bergvogt der Beschwerdegegnerin 3 hat an der Hauptverhandlung erklärt, es gebe den Bewirtschaftungsvertrag von 2012, und 2015 habe man einen Bewirtschaftungsplan erstellt. Es sei ein Hin und Her gewesen, bis man sich einig gewesen sei; dieser Plan sei immer bei den Vorstandssitzungen aufgelegt, bei denen der Beschwerdegegner 2 dabei gewesen sei. Es gehe beim Plan spezifisch um Flachmoore. Der Bergvogt hat bestätigt, dass der Beschwerdegegner 2 ihn darauf angesprochen habe, die Wasserleitung abzustecken, für den Fall, dass es Schleifspuren gebe, damit man die Leitung mit Querbalken schützen könne (Aussage vom 10.10.2018, act. 29 pag. 347 f.). Ein Mitarbeiter des Beschwerdeführers hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, wonach der Präsident der Berggenossenschaft, der Revierförster sowie der Beschwerdegegner 2 als Auftraggeber mehrmals vor Ort gewesen seien. Er habe dabei nie gehört, dass einer der Herren auf den Schutzstatus der Alp C. _____ hingewiesen oder die Arbeitsmethode mit Bodenkontakt oder die Schleifspuren der ersten Seillinie beanstandet habe. Da es im Mai und Juni 2016 extrem viel geregnet habe, hätten sie in Betracht gezogen, die Arbeit tage-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 19 weise auszusetzen, um den Boden zu schonen. Der Beschwerdegegner 2 habe ihn daraufhin zweimal angerufen und sich beschwert, es sei keine Zeit zu verlieren. Er habe gesagt, um die Schleifspuren würde sich die Berggenossenschaft dann schon kümmern (act. 16A Beilage 9).

E. 4.5

Der Beschwerdeführer hatte unbestrittenermassen keinen Kontakt zur Grundeigentümerin, sondern nur zum Beschwerdegegner 2, der ihm den Auftrag erteilt hatte. Da der Beschwerdegegner 2 angibt, er habe den Schutzstatus des Gebiets nicht gekannt, ist davon auszugehen, dass er den Beschwerdeführer nicht darüber informiert hat. Er bestreitet zwar, dass ihn der Beschwerdeführer betreffend Schutzgebiet gefragt habe, bestätigt aber, dass sich der Beschwerdeführer nach Auflagen erkundigte. Die Aussagen des Beschwerdeführers, dass er nach Schutzgebieten gefragt habe, erscheinen glaubhaft, zumal er bereits mindestens einen Transport über eine geschützte Moorfläche ausgeführt hat (act. 9A pag. 107 ff.). Das Moor ist im Gelände zwar nicht gekennzeichnet, der für Moorflächen typische feuchte, weiche Boden ist aber erkennbar (vgl. etwa Vorakten ANF pag. 15). Dem Beschwerdeführer ist zugute zu halten, dass er sich beim Auftraggeber nach Schutzgebieten erkundigte; er hätte es jedoch nicht dabei bewenden lassen dürfen. Als langjährigem Forstunternehmer musste ihm bekannt sein, wo er sich über mögliche Schutzgebiete informieren konnte. Wenn er den Beschwerdegegner 2 aufgefordert hat, noch den Förster zu fragen, ist nicht nachvollziehbar, dass er sich anschliessend nie nach dessen Antwort erkundigt hat. Zur fachgerechten Ausführung seines Auftrags hätte es gehört, sich zuverlässig über geschützte Flächen zu informieren; so hätte er eine andere Transportart vorschlagen (bzw. den Auftrag ablehnen) können. Ihn trifft damit ein Mitverschulden am entstandenen Schaden, wie die VOL grundsätzlich zutreffend erwogen hat.

E. 4.6

Bei der Bemessung des Kostenanteils des Beschwerdeführers sind jedoch auch die Interessenlage und das Verschulden der weiteren ins Recht gefassten Personen zu berücksichtigen (vorne E. 3.5). Dazu ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.6.1

Wie sich aus den Aussagen im Strafverfahren schliessen lässt, wurde der Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner 2 ausdrücklich mit einem Transport mit Bodenkontakt beauftragt. Nach den insoweit wider-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 20 sprüchlichen Aussagen des Beschwerdegegners 2 und des Präsidenten der Beschwerdegegnerin 3 profitierten davon Ersterer oder Letztere finanziell, aber jedenfalls nicht der Beschwerdeführer (vorne E. 4.4.2 f.). Dieser hätte vielmehr ein Interesse daran gehabt, den Auftrag in einem bodenschonenderen, aber teureren Verfahren auszuführen. Dies im Gegensatz zur Grundeigentümerin und dem Auftraggeber, die an einem günstigen Transport interessiert waren.

E. 4.6.2

Weiter ist von Bedeutung, dass die Vertreter der Grundeigentümerin den Schutzstatus des Gebiets kennen mussten: einerseits sind die Schutzgebiete in der Karte zum Bewirtschaftungsvertrag vom 24. November 2012 eingezeichnet und im Vertrag erwähnt (Vorakten ANF pag. 3 und 6), andererseits wurde im Jahr 2015 ein Bewirtschaftungsplan ausgearbeitet, der auf die Moorflächen Bezug nimmt (Auszug in act. 29 pag. 355 ff.). Aufgrund dieses Plans erachteten es der Präsident und der Bergvogt der Beschwerdegegnerin 3 auch als nicht glaubhaft, dass der Beschwerdegegner 2 den Schutzstatus des Gebiets nicht gekannt haben will. Zum selben Schluss kam das Regionalgericht im Urteil vom 10. Oktober 2018 (act. 29 pag. 375 ff., 400). Beim Anzeichnen der zu fällenden Bäume wurde das Moorgebiet nach Angaben des Revierförsters kurz thematisiert; anwesend waren dabei der Beschwerdegegner 2 sowie der Präsident der Beschwerdegegnerin 3, hingegen nicht der Beschwerdeführer (vorne E. 4.4.4).

E. 4.6.3

Der Beschwerdegegner 2 ist ausgebildeter Forstwart, er wohnt in der Einwohnergemeinde Sigriswil und hat seine Lehre dort absolviert (act. 9A pag. 115). Er wusste, dass der von ihm in Auftrag gegebene Transport mit Bodenkontakt Schäden verursachen konnte; daher wurde die Wasserleitung bei der ersten Seillinie markiert, um sie mit Querhölzern schützen zu können. Dass der Bergvogt die Wasserleitung anzeichnete, zeigt, dass sowohl die Beschwerdegegnerin 3 als auch der Beschwerdegegner 2 mit Schleifspuren rechneten. Sie nahmen offensichtlich Schäden in Kauf und vereinbarten schon vorgängig, den Bergvogt mit deren Behebung zu beauftragen. Nach Angaben des Beschwerdeführers ist der Transport mit Bodenkontakt das normale Verfahren. Dass die Vertreter der Beschwerdegegnerin 3 als Landeigentümerin und der Beschwerdegegner 2

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 21 als Forstwart alternative Transportmöglichkeiten nicht gekannt haben wollen, erscheint aber nicht glaubwürdig.

E. 4.6.4

Der Beschwerdegegner 2 teilte dem Beschwerdeführer mit, dass die Beschwerdegegnerin 3 die Schäden beheben werde. Auch durch das Anzeichnen der Wasserleitung war für den Beschwerdeführer erkennbar, dass der Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 Schleifspuren in Kauf nahmen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass er weder den Transport abbrach noch die Ausführung anpasste, als er die Schäden der ersten Seillinie bemerkte. Sowohl die Schäden der ersten als auch diejenigen der zweiten Seillinie betrafen geschützte

Moorflächen; im Gelände wahrnehmbar waren die Schäden jedoch nicht gleich, wie der Präsident der Berggenossenschaft und der Revierförster übereinstimmend ausgesagt haben. So betraf nur die zweite Seillinie das Hochmoor, das aufwändig mit Torf aus Andermatt aufgefüllt werden musste. Bei der ersten Seillinie wurde zunächst der Bergvogt der Berggenossenschaft mit der Wiederherstellung beauftragt; gegenüber dem Beschwerdeführer hat niemand die Gräben kritisiert. Der Schaden durch die zweite Seillinie wiederum ist nach Angaben des Revierförsters in sehr kurzer Zeit (innert 1-2 Tagen) entstanden, da es stark geregnet habe. Der Mitarbeiter des Beschwerdeführers hat bestätigt, dass es sehr nass gewesen sei, der Beschwerdegegner 2 ihn aber trotzdem aufgefordert habe, die Arbeit zu Ende zu bringen.

E. 4.7

Insgesamt ist dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, dass er sich ausschliesslich auf die Angaben des Beschwerdegegners 2 verlassen und sich nicht selber über die Schutzgebiete informiert hat. Hingegen ist er nur in untergeordnetem Mass dafür verantwortlich, dass keine andere Transportart gewählt wurde bzw. die Arbeiten nicht spätestens abgebrochen wurden, als die Schäden erkennbar waren. Sein Verschulden ist insgesamt deutlich geringer als dasjenige der Beschwerdegegnerin 3 als Grundeigentümerin und des Beschwerdegegners 2 als Bannwart und Auftraggeber. Die beiden Letzteren mussten aufgrund des Bewirtschaftungsvertrags und des Bewirtschaftungsplans um die geschützten Moorflächen wissen. Sie wussten auch, dass die Seilbahntransporte Schäden verursachen würden; der Beschwerdegegner 2 hat die Beschwerdegegnerin 3 über die gewählte Transportmethode und (im Zusammenhang mit der Wasserleitung)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 22 über zu erwartende Schleifspuren informiert. Es wäre daher vor allem in ihrer Verantwortung gelegen, die Schäden zu verhindern. Der Beschwerdeführer hatte zudem kein wirtschaftliches Interesse an der gewählten Transportart. Diesen Umständen ist bei der Kostenverteilung Rechnung zu tragen; der Kostenanteil des Beschwerdeführers hat dementsprechend geringer auszufallen als die Anteile des Beschwerdegegners 2 und der Beschwerdegegnerin 3. Der angefochtene Entscheid, der von gleichen Kostenanteilen aller Verursachenden ausgeht, trägt den Kostenverteilungsgrundsätzen (vorne E. 3.5) nicht Rechnung; die VOL hat damit ihren Ermessensspielraum überschritten. Ziff. 1 des angefochtenen Entscheids erweist sich daher als rechtsfehlerhaft und ist aufzuheben.

E. 5

November 2015 enthielten keinen Hinweis auf die Moore (Vorakten ANF pag. 7); der Holzschlag fand jedoch ausserhalb des Schutzgebiets statt (Auszug aus der Naturschutzkarte des Kantons Bern mit den beiden Seilli-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 23 nien, act. 29 pag. 18). Die Zustimmung der Waldabteilung zum Gesuch um Förderung des Seilkraneinsatzes erfolgte ebenfalls ohne Hinweis auf die Moorflächen (Vorakten ANF pag. 8). Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Moorflächen in der Holzschlag- oder Seilkranbewilligung hätte diese Flächen den Empfängerinnen und Empfängern bewusst machen können – doch gingen die Bewilligungen allesamt nur an die Beschwerdegegnerin 3 als Grundeigentümerin. Diese musste den Schutzstatus der Moorflächen aus dem Bewirtschaftungsvertrag und dem Bewirtschaftungsplan bereits kennen. Der Beschwerdegegner 2 bestreitet, die Bewilligungen gesehen zu haben; demnach

ist davon auszugehen, dass auch der Beschwerdeführer sie nicht erhalten hat. Ein Hinweis in diesen Bewilligungen hätte daher am Vorhaben kaum etwas geändert. Dass die Bewilligungen keinen Hinweis auf die Schutzgebiete enthielten, bedeutet weder eine wesentliche Verletzung der Aufsichtspflicht noch ein Unterlassen einer zwingend vorgeschriebenen konkreten Aufsichtsmaßnahme. Der Kanton Bern haftet daher nicht für den entstandenen Schaden.

E. 5.1

Die Höhe der Wiederherstellungskosten wird vor Verwaltungsgericht von keiner Seite mehr beanstandet. Um den Kostenanteil des Beschwerdeführers neu zu bestimmen, ist vorab zu prüfen, ob ein Anteil der Kosten dem Kanton Bern aufzuerlegen ist. Als Verhaltensverursacher fällt unter Umständen auch das (hoheitlich auftretende) Gemeinwesen in Betracht. Ein Unterlassen, wie es hier dem Kanton vorgeworfen wird, begründet eine Verhaltenshaftung allerdings nur, wenn eine besondere Rechtspflicht zu sicherheits- oder ordnungswahrendem Handeln besteht; eine rechtswidrige Verletzung der Aufsichtstätigkeit begründet eine Haftung nur dann, wenn eine wesentliche Aufsichtspflicht verletzt, eine zwingend vorgeschriebene konkrete Aufsichtsmaßnahme unterlassen oder der Ermessensspielraum fehlerhaft oder in Missachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze ausgeübt wurde. Eine Haftung des Kantons kommt demnach nur in Frage, wenn dieser seine Aufsichtspflicht qualifiziert verletzt hat (BVR 2004 S. 446 E. 4.4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 werfen dem Kanton Bern vor, er habe den Schaden mitverursacht, indem er sie nicht auf die geschützten Moorflächen hingewiesen habe. Die Holzschlagbewilligungen vom 19. August und vom

E. 5.2

Die Kostenanteile des Beschwerdeführers sowie des Beschwerdegegners 2 und der Beschwerdegegnerin 3 sind daher ohne Einbezug des Kantons neu zu bestimmen. Wie in E. 4.7 dargelegt, trifft den Beschwerdeführer ein geringeres Verschulden als die anderen Beteiligten. Sein Kostenanteil ist deshalb zu ihren Lasten zu verringern (vorne E. 2.1 f.). Zu den Anteilen des Beschwerdegegners 2 und der Beschwerdegegnerin 3 ergibt sich Folgendes: Der Beschwerdegegner 2 hat den Transport in Auftrag gegeben; als Bannwart und Vorstandsmitglied der Beschwerdegegnerin 3 musste er vom Schutzgebiet wissen. Dennoch hat er trotz nassem Boden darauf gedrängt, dass der Transport mit der zweiten Linie fortgesetzt werde, obwohl schon bei der ersten Linie Schäden entstanden waren. Die entsprechenden Angaben des Mitarbeiters des Beschwerdeführers hat der Beschwerdegegner 2 nicht bestritten. Die Beschwerdegegnerin 3 ist als Landeigentümerin einerseits Zustandsverursacherin, andererseits ist sie aber auch Verhaltensverursacherin: Sie hat dem Seilbahntransport zugestimmt und war (im Zusammenhang mit der Wasserleitung) informiert, dass es Schäden geben könnte. Aufgrund des Bewirtschaftungsvertrags musste sie die Moorflächen kennen und wissen, dass diese nicht entwässert werden dürfen (Vorakten ANF pag. 3). Sowohl die Beschwerdegegnerin 3 als Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 24 auch der Beschwerdegegner 2 hätten eine Transportart ohne Bodenkontakt verlangen können und müssen, auch wenn diese teurer gewesen wäre. Es ist davon auszugehen, dass sie die Alternativen kannten, selbst wenn der Beschwerdeführer diese nicht ausdrücklich vorgeschlagen haben sollte. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat,

trifft den Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 im selben Ausmass ein Verschulden am Schaden. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers ist daher auf 20 %, die Anteile des Beschwerdegegners 2 und der Beschwerdegegnerin 3 auf je 40 % festzulegen. Demzufolge beträgt der Anteil des Beschwerdeführers Fr. 6'261.60, die Anteile des Beschwerdegegners 2 und der Beschwerdegegnerin 3 je Fr. 12'523.15. Ziff. 3.1 der Kostenverteilungsverfügung der ANF vom 11. Juli 2017 ist entsprechend zu ändern. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.

E. 6.1

Gemäss Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

E. 6.2

Gemessen an seinen Anträgen ist der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als zur Hälfte obsiegend zu betrachten. Er hat daher die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen. Dem Kanton Bern können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG); die verbleibenden Verfahrenskosten sind je zur Hälfte dem Beschwerdegegner 2 und der Beschwerdegegnerin 3 aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer wurde im Verfahren zwar durch eine Rechtsanwältin unterstützt; diese ist jedoch nicht im Anwaltsregister eingetragen und daher nicht zur berufsmässigen Parteivertretung vor dem Verwaltungsgericht befugt (Art. 15 Abs. 4 VRPG; Art. 7 des Kantonalen An-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 25 waltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat deshalb keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Hingegen hat er dem Beschwerdegegner 2 und der Beschwerdegegnerin 3 einen Anteil ihrer Parteikosten zu ersetzen. Dabei liegen insofern besondere Umstände vor, als der Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdeführerin 3 ebenfalls gegenläufige Interessen verfolgen und deren Rechtsvertreter sich nicht nur zur Beschwerde, sondern zu den Rollen aller Beteiligten einschliesslich des Kantons Bern geäussert haben; es entfällt somit nur ein Teil des Aufwands auf den Beschwerdegegenstand. Der Parteikostenersatz für den Beschwerdegegner 2 und die Beschwerdegegnerin 3 wird daher je auf pauschal Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt.

E. 6.3

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind auch die Kosten des Verfahrens vor der VOL neu zu verlegen; Ziff. 3 und 4 des angefochtenen Entscheids sind ebenfalls aufzuheben. In jenem Verfahren ist die Beschwerdegegnerin 3 allerdings als Beschwerdeführerin unterlegen; daran ändert sich durch das vorliegende Urteil nichts. Sie hat daher unverändert die Hälfte der vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (ausmachend Fr. 500.--) und dem Beschwerdegegner 2 die Hälfte seiner Parteikosten (inkl. Auslagen und MWSt) zu ersetzen (ausmachend Fr. 2'727.35). Hingegen ist der Kostenanteil des Beschwerdeführers entsprechend dem Ausgang des Verfahrens zu

reduzieren: Er hat einen Viertel der vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (ausmachend Fr. 250.--) und dem Beschwerdegegner 2 einen Viertel von dessen Parteikosten zu ersetzen (ausmachend Fr. 1'363.65). Der Beschwerdegegner 2 hat den verbleibenden Viertel der Verfahrenskosten zu tragen (ausmachend Fr. 250.--) und hat in diesem Umfang keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Der Beschwerdeführer war vor der Vorinstanz nicht anwaltlich vertreten und hat daher keinen Anspruch auf Ersatz von Parteikosten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.11.2019, Nr. 100.2018.118U, Seite 26 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.